

(2) Um den Frühbezug zu fördern, erhalten die Verbraucher 80 % der am Tage des Kaufes geltenden Lagervergütung.

§ 2

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 in Kraft.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen
Betrieben für Mast von Schlachtvieh.**

Vom 27. Mai 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. S. 1338) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

1. Die Verteilung der verwertbaren, als Futtermittel geeigneten Abfälle, wie Molke, sofern sie nicht zur Milchzuckerherstellung benötigt wird, Schlempe mit Ausnahme von Melasseschlempe, Pülpe feucht, Naßtreber und andere aus der Lebensmittelindustrie anfallende Naßfuttermittel, erfolgt planmäßig durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die nachgeordneten Organe nach der Richtlinie vom 5. November 1954 für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Ja'hre 1955 (ZBl. S. 586 und Sonderdruck Nr. 60).
2. Die Räte der Kreise (Stadt- und Landkreise), Abteilung Landwirtschaft, haben darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Unterabteilung Lebensmittelindustrie und der Abteilung Handel und Versorgung zu veranlassen, daß das für die menschliche Ernährung Oder sonstige Zwecke nicht benötigte Blut geschlachteter Tiere für Futterzwecke zur Verfügung gestellt wird, nachdem es mindestens 30 Minuten bei 100° C gedämpft oder mittels einer Blutverwertungsanlage entkeimt wurde, Backabfälle einschließlich Kehrmehl und Klopfmehl und alle in der Fischwirtschaft anfallenden Fischabfälle, die nicht zu Fischmehl verarbeitet werden, vorzugsweise den VEB für Mast von Schlachtvieh zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, in denen die genannten Futtermittel anfallen, haben mit den VEB für Mast von Schlachtvieh quartalsweise über die Lieferung der genannten Futtermittel nach den bestehenden Bestimmungen des Vertragswesens Kauf- und Lieferverträge abzuschließen.
4. Die VEB für Mast von Schlachtvieh haben zwecks Einsparung von Getreide in erster Linie örtliche Futterreserven bei der Mast zu verwenden.

§ 2

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

1. Unter „sonstigen Einrichtungen“ sind der staatliche und der genossenschaftliche Groß- und Einzelhandel

sowie die Küchen der staatlichen Verwaltung und der Zweige des Ministeriums des Innern zu verstehen. Diese Betriebe sind nicht berechtigt, Küchenabfälle gegen Natural Vergütung abzugeben.

2. Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben zu veranlassen, daß die in § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 genannten Betriebe und Einrichtungen die als Futtermittel geeigneten Abfälle in erster Linie volkseigenen Mastanstalten zur Verfügung stellen.
3. Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben bis zum 30. Juni 1955 eine Liste der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen (Z. B. Gaststätten, Heime, Krankenanstalten, Werkküchen u. a.) aufzustellen, in denen als Futtermittel geeignete Abfälle, die nicht zur Mast in eigenen Ställen benötigt werden, anfallen.
4. Die VEB für Mast von Schlachtvieh sind verpflichtet, mit diesen ihnen vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu benennenden Betrieben quartalsweise Kauf- und Lieferverträge abzuschließen.
5. Die als Futtermittel geeigneten Abfälle sind von den Lieferbetrieben bis zur Abholung so aufzubewahren, daß Verunreinigungen und der Zutritt von Ungeziefer verhindert werden.

§ 3

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung

1. Zum Beschaffen von Behältern für die Einsammlung von Küchenabfällen in den Haushaltungen ist folgendes zu veranlassen:
 - a) Die städtischen Müllabfuhrbetriebe haben zu veranlassen, daß in genügender Anzahl gut erhaltene Müllkästen gereinigt und gekennzeichnet für die Aufnahme von Küchenabfällen bereitgestellt werden.
 - b) Die Räte der Kreise, Materialversorgung — haben die vom Großhandel gemeldete Verpackung (laut Anordnung vom 7. September 1954 über die N utzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung [ZBl. S. 447]) den Schlachtvieh produzierenden Betrieben nachzuweisen, soweit bei diesen Bedarf an geeigneten Gefäßen vorliegt. Die Behälter sind zu den Preisen des Verpackungsmaterials von den VEB für Mast von Schlachtvieh käuflich zu erwerben.
2. Die VEB für Mast von Schlachtvieh haben alle Behälter gut sichtbar zu kennzeichnen und in den Wohngebieten der Städte an geeigneten Orten aufzustellen.
Die Aufstellung ist mit den Haus- und Straßenvertrauensleuten und der Hygieneinspektion vorher zu beraten.
3. Die Abfuhr der Abfälle hat durch die VEB für Mast von Schlachtvieh mit eigenen Fahrzeugen oder durch vertraglich zu bindende Fuhrhalter — insbesondere Pferdehalter — zu erfolgen.

Besonders wird die Bildung von Sammlerbrigaden, die auf Handwagen die Küchenabfälle der einzelnen Häuser zu Sammelplätzen bringen, empfohlen, damit die Abfuhr der Küchenabfälle nicht zu lange Wartezeiten erfordert.